

87

GESCHÄFTSNUMMER:  
4 AnwG 20/12

	I	II	III	IV	V	VI	HS	
Präsident	mail	RECHTSANWALTSKAMMER BERLIN Eingegangen am:						
	Fax							
	Kopie							
GV	mail	08. April 2015 <i>sd</i>						IB
	Fax							T
	Kopie							MRA
Präs	V. Pr. I	V. Pr. II	V. Pr. III	V. Pr. IV	V. Pr. V	V. Pr. VI		

Rechtskräftig  
seit dem 20. Februar 2015  
Berlin, den 19. März 2015  
Anwaltsgericht Berlin  
-Geschäftsstelle-  
Schulz

**URTEIL**

**IM NAMEN DES VOLKES**

(abgekürzte Fassung gem. § 116 BRAO i. V. m. § 267 Abs. 4 StPO)

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen den

Rechtsanwalt 

  


Verteidiger: Rechtsanwalt 

hat die 4. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 12. Februar 2015, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

Rechtsanwalt Wendt

als Beisitzer:

Rechtsanwalt Röth

Rechtsanwalt Möllmann

als Vertreter der General-  
staatsanwaltschaft Berlin:

Oberstaatsanwältin Bath

als Protokollführer:

Rechtsanwalt Dr. Tholen

**für Recht erkannt:**

Gegen Rechtsanwalt [REDACTED] wird wegen des schuldhaften Verstoßes gegen die Pflichten,

bei der Behandlung der ihm anvertrauten Vermögenswerte die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, insbesondere Gelder unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten,

einen anwaltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag zeitnahe zu erfüllen,

gegenüber den Mandanten über Honorarvorschüsse und Fremdgelder unverzüglich abzurechnen,

Anfragen des Mandanten unverzüglich zu beantworten,

den Mandanten nach Aufforderung die Handakte herauszugeben und

den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin oder ein beauftragtes Mitglied des Vorstands Auskunft zu geben,

die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises und eine Geldbuße in Höhe von 5.000,00 €, zu zahlen an die Rechtsanwaltskammer Berlin, verhängt.

Der Rechtsanwalt trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften, §§ 43, 43a V, 50, 56, 114 Abs. 1 Nr. und 3, 197 BRAO, §§ 4 Abs. 2, 11 Abs. 2, 23 BORA und §§ 611 ff, 675 BGB.

**I.  
Personalien**

Der am [REDACTED] geborene Rechtsanwalt studierte in Berlin und legte im Februar [REDACTED] die erste juristische Staatsprüfung und im Februar [REDACTED] die zweite juristische Staatsprüfung ab. Seit Juni 1997 ist er zur Rechtsanwaltschaft in Berlin zugelassen.

Der Rechtsanwalt ist berufsrechtlich nicht vorbelastet.

**II.**

**Anschuldigung und Sachverhalt**

Der Rechtsanwalt vertrat die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] im Jahre 2003 in arbeitsgerichtlichen Verfahren und schloss gerichtliche Vergleiche über 4.500,00 € bzw. 2.000,00 €, zahlbar jeweils in monatlichen Raten von 150,00 €, ab. Diese Beträge wurden in den folgenden Jahren auch für die Mandanten auf sein Kanzleikonto gezahlt. Er leitete sie aber nicht an die Mandanten weiter. Auch auf Anfragen und eine Bitte auf Herausgabe der Handakte reagierte der Rechtsanwalt nicht.

Dem einen Mandanten wurden sogar Vollstreckungsmaßnahmen angedroht, weil die Verrechnung der Vergleichssumme mit den Kostenerstattungsansprüchen der Gegner nicht vorgenommen werden konnte.

Nachdem bei der Rechtsanwaltskammer entsprechende Anzeigen eingegangen waren, antwortete Rechtsanwalt [REDACTED] auf entsprechende Anfragen nicht.

Obwohl er mehrmals im anwaltsgerichtlichen Verfahren angekündigt hatte, die Gelder nun auszukehren, tat er dies erst einen Tag vor der hiesigen Verhandlung.

Im Übrigen wird wegen der Details auf die Anschuldigungsschrift vom 27.04.2012 in dieser Sache (Band V, Blatt 55 ff.) verwiesen.

**III.**

Der Rechtsanwalt hat die Vorwürfe eingeräumt.

[REDACTED]  
Er hat auf seine familiär und auch gesundheitlich besonders schwierige Situation zu Beginn des Tatzeitraums hingewiesen und diese ausführlich und nachvollziehbar dargelegt.

IV.

Das Anwaltsgericht hielt die verhängten Maßnahmen für erforderlich, weil hier ein massiver Verstoß gegen berufsrechtliche Vorschriften vorlag.

Strafmildernd war die tatsächlich sehr belastende familiäre und gesundheitliche Situation des Rechtsanwalts zu berücksichtigen. Auch das Geständnis war – angesichts der eindeutigen Beweislage allerdings nur leicht – strafmildernd zu berücksichtigen.

Zu Lasten des Rechtsanwalts war aber zum einen die nicht unerhebliche Höhe der zurückbehaltenen Beträge zu berücksichtigen.

Vor allem war aus Sicht der Kammer aber zu Lasten des Rechtsanwalts zu berücksichtigen, dass dieser, selbst nachdem die Angelegenheit bei der Rechtsanwaltskammer angezeigt worden war und nachdem er es selbst mehrmals angekündigt hatte, das Geld nun auszukehren, dies weiterhin über mehrere Jahre nicht tat – und das obwohl seine gesundheitliche und familiäre Situation nun nicht mehr so schlecht war. Er tat dies schließlich erst unter dem Druck der unmittelbar bevorstehenden Verhandlung, nämlich einen Tag vor dieser.

  
.....  
Wendt

  
.....  
Röth

  
.....  
Möllmann



Beglaubigt  
Berlin, den 23. Mai 15  
Die/Der Vorsitzende  
